

## PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanZV

### 9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



ZWECKBESTIMMUNG:  
Golfplatz

### 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

13.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

13.01.00 hier z.B.: Maßnahme Fläche A 1



13.03.00 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS hier: Biotop



### 14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9(6) BauGB)

14.02.01 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN, (§ 9 ABS. 6 BAUGB)



hier: Bodendenkmal

BD hier: Verdachtsfläche für Bodendenkmal

### 15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.05.00 BEI SCHMALEN FLÄCHEN hier: GFLR 1: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit



15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)



## SATZUNG

über den einfachen Bebauungsplan Nr. 18B „Golfanlage Lancken - Teil 2“.

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.10.2010 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 18B „Golfanlage Lancken - Teil 2“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

### I) BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1.1) Grünordnungsmaßnahmen

##### 1.1.1) Grünordnungsmaßnahmen als Bodenschutz gem. §9(1) Nr.20 BauGB

- Unverschmutztes Niederschlagswasser aus Wege- und Platzflächen ist, soweit es die Untergrund- und Höhenverhältnisse erlauben, auf dem Grundstück zu versickern oder in bestehende Teiche abzuführen.
- Fußwege sind als Pflaster-, Platten-, Schotter oder wassergebundene Wegedecke auszuführen. Unzulässig sind Asphalt und Verbundstein. Sämtliche Stellplätze, Stellplatz- und Feuerwehrzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decke, Schotterterrassen, Pflaster mit Rasenfugen, Drainpflaster, Rasengittersteine, o.ä.) auszubauen.

##### 1.1.2) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Im Bereich der Fläche A1 ist ein Mosaik aus extensiv gepflegter Wiesenfläche und Waldinseln im Sinne einer naturnahen Parkanlage anzulegen dauerhaft zu pflegen. Die Wiesenflächen sind maximal 2x pro Jahr zu mähen.

### II) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

#### Bodendenkmale

Sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt wird, kann eine Veränderung oder Beseitigung der Bodendenkmale nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden.

Werden bei Erdarbeiten außerhalb der gekennzeichneten Flächen (Planz. 14.02.01) Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Bauführer des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

## VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.05.2007, bekannt gemacht durch Aushang vom 31.05.2007 bis 19.06.2007.

Dranske, den 28.8.14 Bürgermeister

2) Trennung des Planverfahrens in 18A und 18B durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2010, bekannt gemacht durch Aushang vom 15.04.2010 bis 05.05.2010.

Dranske, den 28.8.14 Bürgermeister

3) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, mit Schreiben vom 4.1.2011 und 29.9.2014 informiert worden.

Dranske, den 28.8.14 Bürgermeister

4) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde durch Auslegung und Einstellung ins Internet (unter www.b-planpool.de) des Vorentwurfs, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und der Begründung, vom 27.1.2011 bis 11.2.2011 durch Offenlage durchgeführt, bekannt gemacht durch Aushang vom 10.1.2011 bis 21.01.2011.

Dranske, den 28.8.14 Bürgermeister

5) Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 4.1.2011 nach § 4 (1) BauGB unterrichtet und mit Schreiben vom 26.5.2014 nach § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dranske, den 28.8.14 Bürgermeister

6) Die Gemeindevertretung hat am 17.4.2011 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Dranske, den 28.8.14 Bürgermeister

7) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB ist vom 16.6.2014 bis zum 18.7.2014 durch öffentliche Auslegung des Planungsentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung im Amt Nord-Rügen während folgender Zeiten  
- montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,  
- dienstags 7.30 bis 18.00 Uhr,  
- freitags 7.30 bis 12.00 Uhr  
sowie ergänzend gem. § 4a Abs. 4 BauGB durch Einstellung ins Internet (unter www.b-planpool.de) durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.5.2014 bis zum 18.6.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dranske, den 28.8.14 Bürgermeister

8) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.10.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Dranske, den 28.8.14 Bürgermeister

9) Der katastermäßige Bestand am 15.03.2010 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster (siehe Verfahrensakte).

Dranske, den 28.8.14 Bürgermeister

10) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 23.10.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

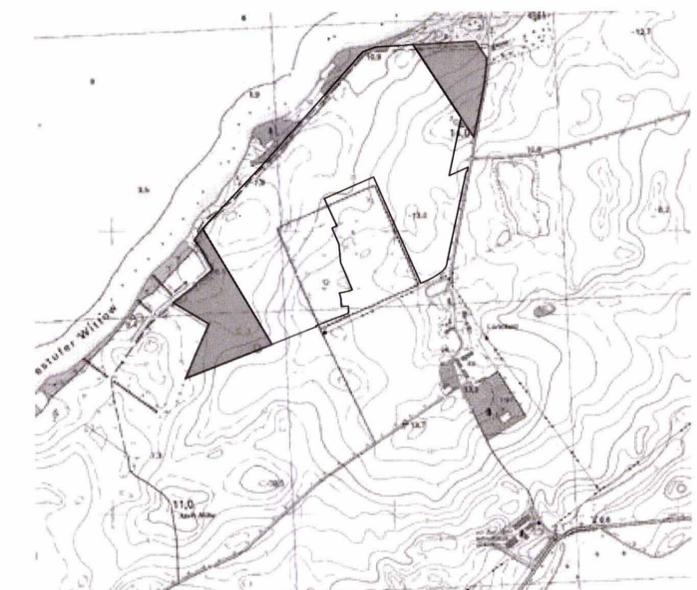
Dranske, den 28.8.14 Bürgermeister

11) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgearbeitet.

Dranske, den 28.8.14 Bürgermeister

12) Die Ausfertigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 19.9.2014 bis zum 19.9.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 19.9.2014 in Kraft getreten.

Dranske, den 19.9.2014 Bürgermeister



Übersichtsplan unmaßstäblich

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung  
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten

Hirschstraße 53; 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Dranske / Rügen  
einfacher Bebauungsplan  
**Nr.18B**  
**"Golfanlage Lancken-Teil 2"**  
Satzungsfassung